

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Jänner 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0528-IM/a/2014

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3034/J betreffend "Musikausbildung an Musik-Universitäten", welche die Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 12. November 2014 an mich richteten, stelle ich eingangs fest:

§ 63 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) legt als Voraussetzungen für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium fest:

1. die allgemeine Universitätsreife
2. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium
3. die Kenntnis der deutschen Sprache
4. die künstlerische Eignung für Studien an Universitäten der Künste

...

- Die allgemeine Universitätsreife ist in den meisten künstlerischen Studienrichtungen nicht durch die bestandene Reifeprüfung, sondern durch die bestandene Zulassungsprüfung nachzuweisen. Die Zulassungsprüfung stellt gleichzeitig den Nachweis der künstlerischen Reife dar, der neben ausreichenden Deutschkenntnissen die Voraussetzung für das Studium bildet.

§ 76 Abs. 4 UG normiert, dass in den Curricula für künstlerische Studien festzulegen ist, in welcher Weise die Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung abzulegen ist.

Bei den in der Regel stattfindenden mehrstufigen Prüfungsverfahren sind die Kandidatinnen und Kandidaten nur dann berechtigt, zum nächsten Prüfungsteil anzutreten, wenn der vorhergehende Prüfungsteil positiv absolviert wurde.

Auch die Aufnahme eines Masterstudiums hängt grundsätzlich von der positiven Ablegung der Zulassungsprüfung ab, die meistens aus zwei oder drei Teilen besteht, sofern die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber nicht schon ein Zulassungsverfahren an dieser Universität durchlaufen hat.

Es kann daher nicht a priori davon ausgegangen werden, dass jene Personen, die an einer Pädagogischen Hochschule keine Zulassung erfahren haben, diese an einer Universität der Künste erlangen werden.

Antwort zu den Punkten 1 und 4 der Anfrage:

Mit dem Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen wurden Rahmenvorgaben für neue Lehramtsstudien festgelegt. Überdies sind Pädagogische Hochschulen zur Kooperation mit Universitäten im Bereich der Master-Ausbildung von Sekundarstufenlehrerinnen und Sekundarstufenlehrern verpflichtet.

Kooperationen werden derzeit in den vier Verbundregionen West, Mitte, Nordost sowie Südost beraten bzw. befinden sich in Ausarbeitung. Kooperationen könnten in Form eines gemeinsamen Curriculums und eines gemeinsamen Lehrangebots erfolgen, zu dem die beteiligten Einrichtungen (Universitäten, Pädagogische Hochschulen - PHs) Ressourcen beisteuern.

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung erarbeitet derzeit einen Entwicklungsplan zur Ausstattung von Arbeitseinheiten zur Sicherung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen. Mögliche künftige Kooperationen zwischen Universitäten und PHs werden hierbei berücksichtigt.

Der Entwicklungsplan, der im Frühjahr 2015 vorgestellt wird, wird eine Grundlage für Steuerungs- und Ressourcenentscheidungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft darstellen. Das Bundesministerium für

Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und das Bundesministerium für Bildung und Frauen streben ein gemeinsames Vorgehen an.

Antwort zu den Punkten 2, 3, 6 und 7 der Anfrage:

Nachdem alle Personen, die ein Bachelorstudium an einer PH absolviert haben, bei einem eventuell weiteren Studium an einer Universität der Künste deren Zulassungsverfahren absolvieren müssen, wird mit keinem Mehraufwand gerechnet.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Zuständigkeitshalber ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3035/J durch die Frau Bundesministerin für Bildung und Frauen zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-01-09T13:49:23+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	OS2z/eGFZ2GeK3kkLg3yTGQK4jhZOOwzIBK0swxFKzmlr2Ru+owu+GO/3rJySrmrULBNPy3rfZ5534Xv6i1ytG0lwBPacPSy6W9Cz1sOZanpzc2XWNgIX2DRREXsIPzI9sBxsJ1hB1ZlAbUnhPdbF2WAdSU77qq6n786nTDilJWjv7yrEdFTdYzb65Kr1n3qPrujSEVFf3pqCKBNQLUpaTcaIvmJ8Gmob+3yeKJqfkq1eSj+M8kleORcddZyeB4SjbxTcxc/7cL6wo8N9weDNGupyRO7I3DUuw1eH4vMbztWopjSIt2lgVHIdND5Iarc+IoUHxYlhPyxCtwyw==	